

GNU Affero General Public License (AGPL)

Übersetzung von Wolfgang Straub vom 25.06.2014 (basierend auf der deutschen Erstübersetzung der GNU GPL von Peter Gerwinski vom 05.07.2007)

Rechtliche Hinweise zur Übersetzung

Aufgrund der rechtlichen und technischen Entwicklungen haben sich die GNU GPL und die GNU AGPL im Lauf der Zeit zu komplexen Texten entwickelt. Die GNU AGPL unterscheidet sich nur in Section 13 von der GNU GPL. Obwohl die Grundprinzipien einfach blieben, sind die Details der einzelnen Regelungen sowohl für Juristen wie auch für Softwarespezialisten oft schwierig zu verstehen. Bei der Anwendung der GNU AGPL auf konkrete Fragestellungen ist immer auf den **englischen Originaltext** abzustellen.

Währenddem die deutsche Erstübersetzung der GNU GPL von Peter Gerwinski (http://www-selflinux.org/selflinux/html/gpl_v3_de.html) sprachlich oft präziser und näher am englischsprachigen Original ist, wurde in der vorliegenden Fassung vor allem versucht, die Verständlichkeit zu erleichtern – was mitunter Vereinfachungen erforderte – und die Formulierungen an die schweizerische Rechtssprache anzupassen. Ich habe mich darum bemüht, den Sinn der englischen Lizenzbedingungen möglichst gut wiederzugeben. **Für allfällige Übersetzungsfehler wird aber jede Haftung ausgeschlossen.** Sollten Sie Fehler in der Übersetzung entdecken, bin ich um entsprechende Hinweise dankbar (z.B. per E-Mail an wolfgang.straub@avobern.ch).

Die fett gedruckten **Hervorhebungen** sowie die Nummerierung der einzelnen Absätze einer Section und die Untergliederung einzelner Absätze in Spiegelstriche sind im Original nicht enthalten. Sie dienen lediglich der besseren Orientierung innerhalb des Textes.

Die Nummerierung der einzelnen Sections der GNU GPL und der GNU AGPL wurde in Version 3 geändert. Der vorliegende Text enthält Hinweise, ob und unter welchen Sections die einzelnen Themen in der vorangegangenen **Version 2** enthalten sind. Es ist jedoch zu beachten, dass es auch innerhalb der einzelnen Sections zu zahlreichen Änderungen gekommen ist.

Es ist erlaubt, den Text der vorliegenden Übersetzung in beliebigen Medien gebührenfrei zu kopieren und weiterzugeben. Er steht unter der **Creative Commons Attribution 2.0 Lizenz**. Der Text der Creative Commons Lizenz ist verfügbar unter <http://creativecommons.org/licenses/by/2.0/legalcode>. Falls Sie Änderungen in der Übersetzung vornehmen, sind diese entsprechend zu kennzeichnen. Änderungen des Lizenzinhalts selbst sind unzulässig.

GNU Affero General Public License Version 3 vom 19. November 2007

Copyright © 2007 Free Software Foundation, Inc. (<http://fsf.org>) 51 Franklin Street, Fifth Floor, Boston, MA 02110-1301, USA

Dies ist eine inoffizielle Übersetzung der GNU Affero General Public License, die nicht von der Free Software Foundation herausgegeben wurde. Rechtlich verbindlich ist nur der englische Originaltext. Dieser ist unter <http://www.gnu.org/licenses/agpl-3.0.html> verfügbar.

Es ist jedermann gestattet, den vorliegenden Lizenztext zu vervielfältigen und unveränderte Kopien zu verbreiten. Änderungen sind jedoch nicht erlaubt.

VORWORT

¹ Die GNU General Public License ist eine **freie Copyleft-Lizenz** für Software und andere Arten von Werken.

² Die meisten Lizenzen für Software und andere nutzbare Werke zielen darauf ab, Ihnen die Freiheit zu nehmen, die Werke mit anderen zu teilen und zu verändern. Im Gegensatz dazu soll Ihnen die GNU General Public License die **Freiheit** garantieren, **alle Versionen eines Programms mit anderen zu teilen und zu verändern**. Sie soll sicherstellen, dass die Software für alle ihre Benutzer frei bleibt. Wir, die Free Software Foundation, nutzen die GNU General Public License für den grössten Teil unserer Software. Sie gilt ausserdem für jedes andere Werk, dessen Autoren es auf diese Weise freigegeben haben. Auch Sie können die vorliegende Lizenz auf Ihre Programme anwenden.

³ Wenn wir von '**freier Software**' sprechen, so beziehen wir uns auf Freiheit der Benutzung, nicht auf den Preis. Unsere General Public Licenses (GPL) wollen sicherstellen,

- dass Sie Kopien freier Software verbreiten können (und dafür eine Vergütung verlangen, wenn Sie möchten),
- dass Sie den Sourcecode der Software bekommen oder diesen auf Wunsch erhalten,
- dass Sie die Software ändern oder Teile davon in neuen freien Programmen verwenden dürfen und
- dass Sie wissen, dass Sie dies alles tun dürfen.

⁴ Um Ihre Rechte zu schützen, müssen wir andere daran hindern, Ihnen diese Rechte zu verweigern oder Sie aufzufordern, auf entsprechende Rechte zu verzichten. Aus diesem Grund **tragen Sie eine Verantwortung**, wenn Sie Kopien der Software verbreiten oder die Software verändern: die Verantwortung, die Freiheit anderer zu respektieren.

⁵ **Wenn Sie beispielsweise die Kopien eines solchen Programms verbreiten** – kostenlos oder gegen Bezahlung – müssen Sie den Empfängern dieselben Freiheiten weitergeben, die Sie selbst erhalten haben. Sie müssen sicherstellen, dass auch die Empfänger die Software im Sourcecode erhalten bzw. den Sourcecode erhalten können. Und Sie müssen ihnen die vorliegenden Lizenzbedingungen zeigen, damit sie ihre Rechte kennen.

⁶ **Software-Entwickler**, welche die GNU GPL nutzen, schützen Ihre Rechte in zwei Schritten:

- (1) sie stellen ihr eigenes Urheberrecht (Copyright) an der Software sicher, und
- (2) sie bieten Ihnen die vorliegende Lizenz an, welche Ihnen das Recht gibt, die Software zu vervielfältigen, zu verbreiten und / oder zu verändern.

⁷ Um die Entwickler und Autoren zu schützen, stellt die GPL darüber hinaus klar, dass für diese freie Software **keinerlei Garantie** besteht. Sowohl im Interesse der Anwender als auch der Autoren erfordert die GPL, dass neue Versionen der Software als solche gekennzeichnet werden, damit Probleme in Zusammenhang mit der modifizierten Software nicht fälschlicherweise mit den Autoren der früheren Versionen in Verbindung gebracht werden.

⁸ Manche Geräte und Hardwarekomponenten wurden von den Herstellern so konzipiert, dass nur die Hersteller selbst – nicht aber die Anwender – modifizierte Versionen der darauf laufenden Software installieren können. Dies ist unvereinbar mit der Freiheit der Anwender, die Software zu modifizieren. Derartige gezielte missbräuchliche Verhaltensmuster finden auf dem Gebiet **persönlicher Gebrauchsgegenstände** statt – also genau dort, wo sie am wenigsten akzeptabel sind. Aus diesem Grund will die vorliegende Version der GPL solche Praktiken für diese Produkte verbieten. Sollten derartige Probleme in erheblichem Umfang auch auf anderen Gebieten auftauchen, werden wir die entsprechende Regelung auf diese Gebiete ausdehnen, soweit dies notwendig ist um die Freiheit der Benutzer zu schützen.

⁹ Jedes Computerprogramm ist latent durch **Software-Patente** bedroht. Staaten sollten es nicht zulassen, dass Patente die Entwicklung und Anwendung von Software für allgemein einsetzbare Computer einschränken. In Staaten, wo dies geschieht, wollen wir jedoch die Gefahr vermeiden, dass Patente dazu verwendet werden, ein freies Programm proprietär zu machen. Um dies zu verhindern, stellt die GPL sicher, dass Patente nicht verwendet werden können, um das Programm zu monopolisieren.

Es folgen die einzelnen Bedingungen für das Kopieren, Verbreiten und Modifizieren.

LIZENZBEDINGUNGEN

Section 0: Definitionen

- ¹ **‘Die vorliegende Lizenz’** bezieht sich auf die Version 3 der GNU General Public License.
- ² Mit **‘Urheberrecht’** sind auch urheberrechtsähnliche Rechte gemeint, die auf andere Arten von Werken Anwendung finden, beispielsweise auf Halbleitertopografien.
- ³ **‘Das Programm’** bezeichnet jedes urheberrechtlich schützbare Werk, das unter die vorliegende Lizenz gestellt wurde. Jeder Lizenznehmer / jede Lizenznehmerin wird als **‘Sie’** angesprochen. **‘Lizenznehmer’** und **‘Empfänger’** können natürliche oder juristische Personen sein.
- ⁴ Ein Werk zu **‘modifizieren’** bedeutet, aus einem Werk zu kopieren oder es ganz oder zum Teil in einer Weise umzuarbeiten, die eine urheberrechtliche Erlaubnis erfordert und kein Eins-zu-eins-Kopieren darstellt. Das daraus hervorgehende Werk wird als **‘modifizierte Version’** des früheren Werks oder als auf dem früheren Werk **‘basierendes’** Werk bezeichnet.
- ⁵ Ein **‘umfasstes Werk’** (covered work) bezeichnet entweder das unmodifizierte Programm oder ein auf diesem basierendes Werk.
- ⁶ Ein Werk zu **‘verbreiten’** (propagate) bezeichnet jede Handlung mit dem Werk, für die man – wenn sie unerlaubt begangen wird – wegen Verletzung anwendbaren Urheberrechts direkt oder indirekt zur Verantwortung gezogen werden könnte. Ausgenommen davon sind das Ausführen auf einem Computer oder das Modifizieren einer privaten Kopie. Unter das Verbreiten eines Werks fallen das Kopieren, das Weitergeben (mit oder ohne Modifikationen), das öffentliche Zugänglichmachen und in manchen Staaten noch weitere Tätigkeiten.
- ⁷ Ein Werk zu **‘übertragen’** (convey) bezeichnet jede Art von Verbreitung, die es Dritten ermöglicht, das Werk zu kopieren oder Kopien zu erhalten. Reine Interaktion mit einem Benutzer über ein Computer-Netzwerk ohne Übergabe einer Kopie ist keine Übertragung.
- ⁸ Bei interaktiven Benutzeroberflächen bestehen **‘korrekte rechtliche Hinweise’** in einer klar erkennbaren Funktion, welche
- (1) einen angemessenen Copyright-Hinweis zeigt und
 - (2) den Benutzer informiert,
 - dass – soweit nicht eine besondere Garantie übernommen wurde – keine Haftung oder Gewährleistung für das Werk besteht,

- dass die Lizenznehmer das Werk gemäss der vorliegenden Lizenz übertragen dürfen und
- wo sie ein Exemplar der vorliegenden Lizenzbedingungen finden.

Wenn die Benutzerschnittstelle eine Liste von Befehlen oder Optionen anzeigt (z.B. ein Menü), dann erfüllt ein klar ersichtliches Element in dieser Liste dieses Kriterium.

Section 1: Sourcecode (neu)

¹ Als **'Sourcecode'** wird diejenige Form eines Werkes bezeichnet, welche vorzugsweise für Bearbeitungen verwendet wird. **'Objectcode'** bezeichnet jede Nicht-Sourcecode-Form eines Werks.

² Eine **'Standardschnittstelle'** (standard interface) bezeichnet einerseits eine Schnittstelle, die ein offizieller Standard eines anerkannten Standardisierungsgremiums ist. Andererseits bezeichnet sie Schnittstellen, die für eine spezielle Programmiersprache spezifiziert wurden, und unter Entwicklern, die in dieser Programmiersprache arbeiten, allgemein gebräuchlich sind.

³ Die **'Systembibliotheken'** eines ausführbaren Werks enthalten alles – ausser dem Werk als Ganzes – was

- a) normalerweise zum Lieferumfang einer Hauptkomponente gehört, aber selbst nicht die Hauptkomponente ist, und
- b) ausschliesslich dazu dient, das Werk zusammen mit der Hauptkomponente benutzen zu können oder eine Standardschnittstelle zu implementieren, deren Sourcecode öffentlich zugänglich ist.

Eine **'Hauptkomponente'** bezeichnet in diesem Zusammenhang eine grössere wesentliche Komponente (Betriebssystemkern, Bildschirmfenstersystem etc.)

- des spezifischen Betriebssystems (soweit vorhanden), auf dem das ausführbare Werk läuft,
- oder des Compilers, der zur Erzeugung des Objectcodes eingesetzt wurde,
- oder des für die Ausführung verwendeten Objectcode-Interpreters.

⁴ Der **'entsprechende Sourcecode'** eines Werks in Form von Objectcode bezeichnet den vollständigen Sourcecode, der benötigt wird

- um das Werk zu erzeugen
- um es zu installieren
- um – im Falle eines ausführbaren Programms – den Objectcode auszuführen und

- um das Werk zu modifizieren, einschliesslich der Skripte zur Steuerung dieser Aktivitäten.

Der entsprechende Sourcecode schliesst hingegen nicht zu diesen Zwecken verwendete Systembibliotheken, allgemein einsetzbare Werkzeuge oder freie erhältliche Computerprogramme mit ein, welche selbst nicht Teil des Werks sind. Der entsprechende Sourcecode enthält aber die zum Programm gehörenden Schnittstellendefinitionsdateien sowie die Sourcecodes von dynamisch eingebundenen Bibliotheken und Unterprogrammen, auf die das Werk konstruktionsbedingt angewiesen ist (z.B. zur internen Datenkommunikation oder Ablaufsteuerung zwischen diesen Unterprogrammen und anderen Teilen des Werks).

⁵ Der entsprechende Sourcecode braucht nichts zu enthalten, was der Anwender aus anderen Teilen desselben **automatisch generieren** kann.

⁶ Der entsprechende Sourcecode eines **Werks in Sourcecodeform** ist das Werk selbst.

Section 2: Grundlegende Erlaubnisse (neu)

¹ Alle unter der vorliegenden Lizenz gewährten Rechte werden auf Grundlage des Urheberrechts am Programm gewährt. Sie sind unwiderruflich, solange die festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Die vorliegende Lizenz hält ausdrücklich Ihr uneingeschränktes **Recht zur Ausführung** des unmodifizierten Programms fest. Die beim Ausführen einer von der vorliegenden Lizenz umfassten Software erzeugten Arbeitsergebnisse fallen nur dann unter die vorliegende Lizenz, wenn sie aufgrund ihres Inhalts ein von der vorliegenden Lizenz umfasstes Werk darstellen. Die vorliegende Lizenz anerkennt Ihre urheberrechtlichen Ansprüche auf angemessene Benutzung solcher Werke.

² Sie dürfen von der vorliegenden Lizenz umfasste Werke, die Sie nicht übertragen, uneingeschränkt erzeugen, ausführen und verbreiten, solange Ihre Lizenz besteht. Sie dürfen von der vorliegenden Lizenz umfasste Werke auf **Dritte** übertragen, **welche Modifikationen ausschliesslich für Sie durchführen** oder Einrichtungen für Sie bereitstellen, um diese Werke auszuführen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass Sie alle Bedingungen der vorliegenden Lizenz für das Übertragen von Material erfüllen, dessen Urheberrecht nicht bei Ihnen liegt. Diejenigen, die auf diese Weise von der vorliegenden Lizenz umfasste Werke für Sie anfertigen oder ausführen, müssen dies ausschliesslich in Ihrem Namen tun, unter Ihrer Anleitung und Kontrolle und unter Bedingungen, die ihnen verbieten, ausserhalb der Beziehung zu Ihnen weitere Kopien Ihres urheberrechtlich geschützten Materials anzufertigen.

³ Eine **Übertragung lizenzierter Werke** ist in jedem Fall ausschliesslich unter den in der vorliegenden Lizenz enthaltenen Bedingungen gestattet. Eine Unterlizenzierung ist nicht gestattet, ist aber aufgrund von Section 10 unnötig.

Section 3: Schutz der Anwenderrechte gegenüber Gesetzen, welche die Umgehung von Kopierschutzmechanismen verbieten (neu)

¹ Kein von der vorliegenden Lizenz umfasstes Werk soll als **Teil einer wirksamen technischen Massnahme** entsprechend einer anwendbaren Gesetzesbestimmung zur Umsetzung von Artikel 11 des am 20. Dezember 1996 verabschiedeten WIPO-Urheberrechtsvertrages oder ähnlicher Bestimmungen betrachtet werden, welche die Umgehung solcher Massnahmen verbieten oder einschränken.

² Wenn Sie ein von der vorliegenden Lizenz umfasstes Werk übertragen, verzichten Sie auf allfällige **Rechte, die Umgehung solcher technischer Schutzmassnahmen zu verbieten**, soweit die Umgehungshandlung im Rahmen des lizenzkonformen Gebrauchs erfolgt. Sie verzichten auch darauf, die Benutzung oder Modifikation des Werks einzuschränken, um Ihre Rechtsansprüche oder Rechtsansprüche Dritter zum Verbot der Umgehung technischer Massnahmen gegen die Anwender des Werks durchzusetzen.

Section 4: Unveränderte Kopien (Section 1 GPLv2)

¹ Sie dürfen auf beliebigen Medien unveränderte **Kopien des Sourcecodes** des Programms – so wie Sie ihn selbst erhalten haben – **übertragen**, sofern Sie

- klar erkennbar auf jeder Kopie einen angemessenen Urheberrechts-Vermerk veröffentlichen
- alle Hinweise unverändert lassen, dass die vorliegende Lizenz und sämtliche gemäss Section 7 hinzugefügten Einschränkungen auf den Sourcecode anwendbar sind
- alle Hinweise auf den Ausschluss von Haftung und Gewährleistung unverändert lassen
- und allen Empfängern gemeinsam mit dem Programm ein Exemplar der vorliegenden Lizenz zukommen lassen.

² Sie dürfen für jede übertragene Kopie ein **Entgelt** in beliebiger Höhe – oder gar kein Entgelt – verlangen und Sie dürfen Kundendienst- oder Garantieleistungen gegen Entgelt anbieten.

Section 5: Übertragung modifizierter Sourcecodeversionen (Section 2 GPLv2)

¹ Sie dürfen ein **auf dem lizenzierten Programm basierendes Werk oder** die nötigen **Modifikationen**, um es aus dem Programm zu generieren, kopieren und gemäss den Bestimmungen von Section 4 in Form von Sourcecode übertragen, vorausgesetzt, dass Sie zusätzlich alle im Folgenden genannten Bedingungen erfüllen:

- a) Das veränderte Werk muss klar erkennbare Hinweise enthalten, dass Sie es **modifiziert** haben, und an welchem **Datum** die Modifikation erfolgte.
- b) Das veränderte Werk muss klar erkennbare Hinweise enthalten, dass es unter der vorliegenden **Lizenz** – einschliesslich gemäss Section 7 hinzugefügter Bedingungen – veröffentlicht wird. Diese Anforderung modifiziert die Anforderung gemäss Section 4, 'alle Hinweise unverändert zu lassen'.
- c) Sie müssen das **Gesamtwerk als Ganzes gemäss der vorliegenden Lizenz** an jeden lizenzieren, der in den Besitz einer Kopie gelangt. Die vorliegende Lizenz – einschliesslich allfälliger zusätzlicher Bedingungen gemäss Section 7 – gilt daher für das Werk als Ganzes und alle seine Teile, unabhängig davon, wie diese paketiert werden. Die vorliegende Lizenz erteilt keine Erlaubnis, das Werk in irgendeiner anderen Weise zu lizenzieren, setzt aber eine derartige Erlaubnis nicht ausser Kraft, wenn Sie diese gesondert erhalten haben.
- d) Wenn das Werk über **interaktive Benutzerschnittstellen** verfügt, müssen diese jeweils korrekte rechtliche Hinweise anzeigen. Wenn jedoch das ursprüngliche Programm interaktive Benutzerschnittstellen hat, die keine angemessenen rechtlichen Hinweise anzeigen, braucht Ihr Werk nicht dafür zu sorgen, dass sie dies tun.

² Die Zusammenstellung eines von der vorliegenden Lizenz umfassten Werks mit separaten unabhängigen Werken auf einem Speicher- oder Verbreitungsmedium wird als '**Aggregat**' bezeichnet, wenn

- die separaten Werke ihrer Natur nach nicht Erweiterungen des von der vorliegenden Lizenz umfassten Werks sind
- und mit ihm nicht in einer Weise kombiniert sind, um ein grösseres Programm zu bilden
- und wenn die Zusammenstellung und das daran bestehende Urheberrecht nicht dazu verwendet werden, den Zugriff oder die Rechte der Benutzer der Zusammenstellung weiter einzuschränken, als dies die einzelnen Werke erlauben.

Die Aufnahme des von der vorliegenden Lizenz umfassten Werks in ein Aggregat führt nicht dazu, dass die vorliegende Lizenz auf die anderen Teile des Aggregats wirkt.

Section 6: Übertragung in Nicht-Sourcecode-Form (Section 3 GPLv2)

¹ Sie dürfen ein von der vorliegenden Lizenz umfasstes Werk in Form von Objectcode unter den Bedingungen der Section 4 und 5 kopieren und übertragen – vorausgesetzt, dass Sie ausserdem den maschinenlesbaren **entsprechenden Sourcecode** unter den Bedingungen der vorliegenden Lizenz **auf eine der folgenden Weisen zur Verfügung stellen**:

- a) Sie übertragen den Objectcode in einem **physischen Produkt** (darunter fallen auch physische Speichermedien) **gemeinsam mit dem entsprechenden Sourcecode**, der sich dauerhaft auf einem beständigen Medium befindet, welches üblicherweise für den Austausch von Software verwendet wird.
- b) Sie übertragen den Objectcode in einem **physischen Produkt** (darunter fallen auch physische Speichermedien) **gemeinsam mit einem schriftlichen Angebot**. Dieses muss so lange gültig sein, wie Sie Ersatzteile und Kundendienst für dieses Produkt anbieten – mindestens aber drei Jahre lang. Gemäss dem Angebot müssen Sie jedem, der im Besitz des Objectcodes ist, entweder
 - (1) eine Kopie des entsprechenden Sourcecodes der gesamten Software, die in dem Produkt enthalten und von der vorliegenden Lizenz umfasst ist, zur Verfügung stellen (die Kopie muss auf einem beständigen Medium, das üblicherweise für den Austausch von Software verwendet wird, und höchstens zu den für die Übertragung üblicherweise anfallenden Kosten erfolgen) oder
 - (2) kostenlosen Zugriff auf den entsprechenden Sourcecode auf einem Netzwerk-Server geben.
- c) Sie übertragen **Kopien des Objectcodes gemeinsam mit einer Kopie des schriftlichen Angebots**, den entsprechenden Sourcecode zur Verfügung zu stellen. Diese Alternative ist nur für gelegentliche, nicht-kommerzielle Übertragung zulässig und nur, wenn Sie selbst den Objectcode mit einem Angebot entsprechend der vorliegenden Section erhalten haben.
- d) Sie übertragen den Objectcode dadurch, dass Sie **Zugriff auf einen entsprechenden Speicherort** gewähren und bieten dort zugleich kostenlosen Zugriff auf den entsprechenden Sourcecode. Sie müssen die Empfänger nicht dazu verpflichten, den entsprechenden Sourcecode gleichzeitig mit dem Objectcode zu kopieren. Wenn es sich beim Speicherort um einen Netzwerk-Server handelt, darf sich der entsprechende Sourcecode auf einem anderen (von Ihnen oder von einem Dritten betriebenen) Server befinden, der gleichwertige Kopiermöglichkeiten bietet. Voraussetzung dafür ist, dass Sie dem Objectcode klare Anleitungen beilegen, wo der entsprechende Sourcecode zu finden ist. Unabhängig davon, welcher Netzwerk-Server den entsprechenden Sourcecode beherbergt, bleiben Sie dafür verantwortlich, dass dieser lange genug bereitgestellt wird, um den vorliegenden Bedingungen zu genügen.

e) Sie übertragen den Objectcode über ein **Peer-To-Peer-Netzwerk**. Voraussetzung dafür ist, dass Sie die anderen Teilnehmer darüber informieren, wo der Objectcode und der entsprechende Sourcecode des Werks – entsprechend den Bedingungen von Section 6 lit. d öffentlich und kostenfrei – angeboten werden.

² Ein **abtrennbarer Teil des Objectcodes**, dessen Sourcecode von dem entsprechenden Sourcecode als Systembibliothek abgetrennt worden ist, braucht bei der Übertragung des Werks als Objectcode nicht mit einbezogen zu werden.

³ Ein **Benutzerprodukt** ist entweder

(1) ein 'Endbenutzerprodukt', womit ein materieller persönlicher Gegenstand gemeint ist, der normalerweise für den persönlichen oder familiären Gebrauch oder im Haushalt eingesetzt wird, oder

(2) alles, was für den Einbau in eine Wohnung hin konzipiert oder dafür verkauft wird.

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Produkt ein Endbenutzerprodukt ist, sollen Zweifelsfälle als erfasst gelten. Wenn ein spezifischer Anwender ein spezifisches Produkt erhält, bezeichnet 'normalerweise einsetzen' eine typische oder übliche Anwendung dieser Produktart, unabhängig vom Status des spezifischen Anwenders oder der Art und Weise, wie dieser das betreffende Produkt tatsächlich einsetzt oder welcher Einsatz von ihm erwartet wird. Ein Produkt gilt als Endbenutzerprodukt unabhängig davon, ob es substantielle kommerzielle, industrielle oder nicht-endbenutzerspezifische Bedeutung hat – es sei denn, dass dieser Nutzen das einzige massgebliche Anwendungsgebiet des Produkts darstellt.

⁴ Mit **'Installationsinformationen'** für ein Benutzerprodukt sind jegliche Methoden, Prozeduren, Berechtigungsschlüssel oder andere Informationen gemeint, die notwendig sind, um Versionen eines unter der vorliegenden Lizenz stehenden Werks, die aus einer modifizierten Version des entsprechenden Sourcecodes hervorgegangen sind, auf dem Produkt zu installieren und auszuführen. Die Informationen müssen ein Weiterfunktionieren des modifizierten Objectcodes gewährleisten.

⁵ Wenn Sie Objectcode gemäss dieser Section in einem Benutzerprodukt oder zusammen mit einem solchen übertragen und das Recht auf den Besitz und die Benutzung dieses Produkts dauerhaft auf den Empfänger übergeht (unabhängig davon, wie diese Transaktion rechtlich einzuordnen ist), müssen dem mit zu übertragenden entsprechenden Sourcecode die **Installationsinformationen** beiliegen. Diese Anforderung gilt jedoch nicht, wenn weder Sie noch irgendeine Drittpartei die Möglichkeit behält, modifizierten Objectcode auf dem Benutzerprodukt zu installieren (z.B. wenn das Werk in einem nicht wiederbeschreibbaren Datenspeicher installiert wurde).

⁶ Die Pflicht, Installationsinformationen bereitzustellen, führt nicht zu einer Verpflichtung, weiterhin **Kundendienst, Garantien oder Updates** für ein Werk bereitzustellen, das vom Empfänger modifiziert oder installiert worden ist, oder für das Benutzerprodukt, in dem das Werk modifiziert oder installiert worden ist. Der **Zugriff auf ein Computer-Netzwerk** darf

verweigert werden, wenn die Modifikation selbst die Funktion des Netzwerks in erheblicher Weise gefährdet oder wenn sie die Regeln und Protokolle für die Kommunikation über das Netzwerk verletzt.

⁷ Der entsprechende Sourcecode und die Installationsinformationen, die gemäss der vorliegenden Section übertragen werden, müssen in einem **öffentlich dokumentierten Format** vorliegen (für das eine Implementation in Form von Sourcecode öffentlich zugänglich ist) und diese dürfen keine speziellen Passwörter oder Schlüssel für das Entpacken, Lesen oder Kopieren erfordern.

Section 7: **Zusätzliche Bedingungen** (neu)

¹ '**Zusätzliche Erlaubnisse**' ergänzen die Bestimmungen der vorliegenden Lizenz, indem sie Ausnahmen von einer oder mehreren Auflagen zulassen. Zusätzliche Erlaubnisse zur Anwendung auf das gesamte Programm sollen – soweit dies nach dem anwendbaren Recht zulässig ist – so betrachtet werden, als wären sie in der vorliegenden Lizenz enthalten. Wenn zusätzliche Erlaubnisse nur für einen Teil des Programms gelten, darf dieser Teil separat unter den zusätzlichen Erlaubnissen verwendet werden. Die übrigen Programmteile unterliegen in diesem Fall jedoch weiterhin der vorliegenden Lizenz ohne die zusätzlichen Erlaubnisse.

² Wenn Sie eine Kopie des von der Lizenz umfassten Werks übertragen, können Sie die zusätzlichen Erlaubnisse vom betreffenden Werk oder einem Teil davon entfernen (es kann vorgesehen werden, dass zusätzliche Erlaubnisse im Fall von Modifikationen des Werks entfernt werden müssen). Sie können **zusätzliche Erlaubnisse an Material** gewähren, **das Sie zu einem von der Lizenz umfassten Werk hinzufügen**, wenn Sie über die entsprechenden Urheberrechte an diesem Material verfügen.

³ Sie dürfen für Material, das Sie einem der vorliegenden Lizenz umfassten Werk hinzufügen – sofern Sie durch die Urheberrechtsinhaber dieses Materials autorisiert sind – die Bedingungen der vorliegenden Lizenz um **folgende Regelungen** ergänzen:

- a) einen **Gewährleistungsausschluss oder Haftungsbegrenzung** abweichend von Section 15 und 16 der vorliegenden Lizenz, oder
- b) eine Verpflichtung zur Beibehaltung **rechtlicher Hinweise oder Urhebernennungen** im betreffenden Material selbst oder in den von den betreffenden Werken angezeigten rechtlichen Hinweisen, oder
- c) ein Verbot irreführender Angaben zur Herkunft des Materials oder die Verpflichtung, **modifizierte Versionen** des Materials auf angemessene Weise zu kennzeichnen, oder
- d) eine **Beschränkung der Verwendung der Namen von Lizenzgebern oder Autoren** des Materials für Werbezwecke, oder
- e) ein Verbot der Benutzung von rechtlich **geschützten Marken oder Herkunftsangaben**, oder

f) ein Verpflichtung der **Freistellung des Lizenznehmers und der Autoren** des Materials von Ansprüchen Dritten durch diejenige Person, welche die Software (oder modifizierte Versionen davon) mit zusätzlichen Garantien überträgt.

⁴ Alle anderen hinzugefügten einschränkenden Bedingungen werden als '**zusätzliche Einschränkungen**' im Sinne von Section 10 betrachtet. Wenn das Programm, wie Sie es erhalten haben, oder ein Teil davon der vorliegenden Lizenz untersteht, aber eine zusätzliche Einschränkung enthält, dürfen Sie die betreffende Bedingung entfernen. Wenn ein Lizenzdokument eine zusätzliche Einschränkung enthält, aber die Weitergabe unter der vorliegenden Lizenz erlaubt, dürfen Sie einem unter der vorliegenden Lizenz stehenden Werk Material hinzufügen, das den einschränkenden Bedingungen jenes Lizenzdokuments unterliegt, sofern diese bei der Weitergabe entfallen.

⁵ Wenn Sie einem von der vorliegenden Lizenz umfassten Werk in Übereinstimmung mit dieser Section Bedingungen hinzufügen, müssen Sie in den betreffenden Sourcecode-Dateien eine **Auflistung der zusätzlichen Bedingungen** oder einen Hinweis darauf einfügen, wo die zusätzlichen Bedingungen zu finden sind.

⁶ Zusätzliche Bedingungen – seien es Erlaubnisse oder Einschränkungen – dürfen in Form einer separaten schriftlichen Lizenz oder in **Form** von Ausnahmen festgelegt werden. Die in dieser Section enthaltenen Anforderungen gelten aber in jedem Fall.

Section 8: Kündigung (Section 4 GPLv2)

¹ Sie dürfen ein unter der vorliegenden Lizenz stehendes Werk nur verbreiten oder modifizieren, soweit es durch die vorliegende Lizenz ausdrücklich gestattet ist. Jeder anderweitige Versuch der Verbreitung oder Modifizierung ist rechtswidrig und **beendet automatisch Ihre Rechte** unter der vorliegenden Lizenz (einschliesslich aller Patentlizenzen gemäss Section 11 Abs. 3).

² Wenn Sie jedoch alle Verletzungen der vorliegenden Lizenz beenden, wird Ihre Lizenz durch jeden einzelnen Urheberrechtsinhaber **wiederhergestellt**, und zwar

- a) **vorübergehend**, solange der Rechtsinhaber Ihre Lizenz nicht ausdrücklich und endgültig kündigt, und
- b) **dauerhaft**, sofern es der Rechtsinhaber versäumt hat, Sie innerhalb von 60 Tagen seit der Einstellung der Verletzung in adäquater Weise auf die Lizenzverletzung hinzuweisen.

³ Darüberhinaus wird Ihre Lizenz durch den jeweiligen Rechtsinhaber permanent wiederhergestellt, wenn Sie der Rechtsinhaber zwar auf adäquate Weise auf die Verletzung hingewiesen hat, dies aber **das erste Mal** ist, dass Sie auf eine Verletzung der vorliegenden Lizenz für irgendein Werk des betreffenden Rechtsinhabers hingewiesen wurden und Sie die Verletzung innerhalb von 30 Tagen nach dem Erhalt des Hinweises eingestellt haben.

⁴ Die Beendigung Ihrer Rechte unter der vorliegenden Lizenz beendet nicht allfällige **Lizenzen Dritter**, die von Ihnen Kopien oder Rechte unter der vorliegenden Lizenz erhalten haben. Solange Ihre Rechte beendet und nicht dauerhaft wiederhergestellt worden sind, sind Sie nicht berechtigt, neue Lizenzen für dasselbe Material gemäss Section 10 zu erhalten.

Section 9: Der Besitz von Kopien setzt keine Annahme der Lizenz voraus (Section 5 GPLv2)

Um eine Kopie des Programms auszuführen ist es nicht erforderlich, dass Sie die vorliegende Lizenz annehmen. Eine nebenbei stattfindende Verbreitung eines von der vorliegenden Lizenz umfassten Werks, welche beim Download im Rahmen einer Peer-To-Peer-Datenübertragung stattfindet, erfordert ebenfalls keine Annahme der vorliegenden Lizenz. Jedoch gibt Ihnen nichts ausser der vorliegenden Lizenz die Erlaubnis, von der vorliegenden Lizenz umfasste Werke zu verbreiten oder zu verändern. Solche Handlungen verstossen gegen das Urheberrecht, wenn Sie die vorliegende Lizenz nicht anerkennen. Indem Sie ein von der vorliegenden Lizenz umfasstes Werk verändern oder verbreiten, erklären Sie Ihr Einverständnis mit der vorliegenden Lizenz.

Section 10: Automatische Lizenzierung nachgeordneter Anwender (Section 6 GPLv2)

¹ Jedes Mal, wenn Sie ein von der vorliegenden Lizenz umfasstes Werk übertragen, erhält der Empfänger automatisch **vom ursprünglichen Lizenzgeber** die Erlaubnis, das Werk entsprechend der vorliegenden Lizenz auszuführen, zu verändern und zu verbreiten. Sie sind nicht dafür verantwortlich, die Einhaltung der vorliegenden Lizenz seitens Dritter durchzusetzen.

² Unter '**Unternehmensrechtsnachfolge**' werden sowohl Transaktionen verstanden, bei denen die Kontrolle über eine Organisation oder deren Aktiven übertragen werden, als auch Spaltungen und Fusionen von Organisationen. Wenn die Verbreitung eines von der vorliegenden Lizenz umfassten Werks durch eine solche Transaktion erfolgt, erhält jeder an der Transaktion Beteiligte, der eine Kopie des Werks erhält, zugleich eine entsprechende Lizenz an dem Werk. Zudem hat er gegenüber dem Rechtsvorgänger Anspruch auf Verschaffung des entsprechenden Sourcecodes, wenn dieser ihn hat oder mit vertretbarem Aufwand beschaffen kann.

³ Sie dürfen **keine zusätzlichen Einschränkungen** in Bezug auf die Ausübung der unter der vorliegenden Lizenz gewährten oder zugesicherten Rechte vornehmen. Beispielsweise dürfen Sie **keine Lizenzgebühr** oder sonstige Gebühr für die Ausübung der unter der vorliegenden Lizenz gewährten Rechte verlangen, und Sie dürfen keine Rechtsstreitigkeit beginnen (auch keine Verrechnungs- oder Gegenansprüche in einem Gerichtsverfahren geltend machen), indem Sie unterstellen, dass irgendein Patentanspruch durch Herstellung, Anwen-

dung, Verkauf, Verkaufsangebot oder Import des Programms oder irgendeines Teils davon verletzt wurde.

Section 11: Patente (neu)

¹ Ein '**Contributor**' (Beitragender) ist ein Urheberrechtsinhaber, der die Benutzung des Programms oder eines darauf basierenden Werks unter der vorliegenden Lizenz erlaubt. Das auf diese Weise lizenzierte Werk bezeichnen wir als '**Contributor-Version**'.

² Die '**wesentlichen Patentansprüche**' eines Contributors sind diejenigen, welche der Contributor besitzt oder kontrolliert – sei es dass er sie bereits erworben hat oder eine Anwartschaft darauf besitzt – welche durch irgendeine gemäss der vorliegenden Lizenz erlaubte Handlung des Erzeugens, Ausführens oder Verkaufens seiner Contributor-Version verletzt würden. Hingegen schliesst dies Patentansprüche nicht mit ein, welche erst als Konsequenz einer weiteren Modifizierung der Contributor-Version entstünden. Im Sinne dieser Definition schliesst 'Kontrolle' das Recht mit ein, Unterlizenzen für ein Patent auf eine Weise zu erteilen, welche mit den Erfordernissen der vorliegenden Lizenz vereinbar sind.

³ Jeder Contributor gewährt Ihnen eine nicht-exklusive, weltweite und gebührenfreie **Patentlizenz** gemäss seinen wesentlichen Patentansprüchen, den Inhalt seiner Contributor-Version zu erzeugen, zu verkaufen, zum Verkauf anzubieten, zu importieren, auszuführen, zu modifizieren und zu verbreiten.

⁴ In den folgenden drei Absätzen ist eine '**Patentlizenz**' jegliche ausdrückliche Vereinbarung oder Verpflichtung, ein Patent nicht geltend zu machen (beispielsweise eine ausdrückliche Erlaubnis, ein Patent zu nutzen oder eine Zusicherung, bei Patentverletzung nicht zu klagen). Jemandem eine solche Patentlizenz zu 'erteilen', beinhaltet, das betreffende Patent nicht gegen ihn durchzusetzen.

⁵ Wenn Sie ein von der vorliegenden Lizenz umfasstes Werk übertragen, das Ihres Wissens nach **eine Patentlizenz voraussetzt**, und wenn der entsprechende Sourcecode nicht für jedermann zum freien Kopieren unter den Bedingungen der vorliegenden Lizenz über einen öffentlich zugänglichen Netzwerk-Server oder andere leicht zugängliche Mittel zur Verfügung gestellt wird, dann müssen Sie entweder

- (1) dafür sorgen, dass der entsprechende Sourcecode frei verfügbar gemacht wird, oder
- (2) auf die patentrechtlichen Ansprüche für dieses Werk verzichten, oder
- (3) in einer mit den Erfordernissen der vorliegenden Lizenz vereinbaren Weise bewirken, dass die Patentlizenz auf nachgeordnete Empfänger ausgedehnt wird.

'Ihres Wissens nach eine Patentlizenz voraussetzen' bedeutet, dass Sie tatsächliches Wissen darüber haben, dass bei Fehlen einer entsprechenden Patentlizenz die Übertragung

oder Benutzung des betreffenden Werks in einen bestimmten Staat ein oder mehrere konkrete Patente verletzen würden, deren Gültigkeit Ihnen glaubhaft erscheint.

⁶ Wenn Sie im Zusammenhang mit einer Transaktion oder einer Vereinbarung ein von der vorliegenden Lizenz umfasstes Werk direkt oder indirekt verbreiten und Sie einzelnen Empfängern eine **Patentlizenz** gewähren, welche diesen das Benutzen, Verbreiten, Modifizieren und Übertragen einer Kopie des Werks gestattet, dann wird die von Ihnen eingeräumte Patentlizenz automatisch **auf alle Empfänger** des von der vorliegenden Lizenz umfassten Werks und der darauf basierenden Werke **ausgedehnt**.

⁷ Eine **Patentlizenz ist 'diskriminierend'**, wenn sie die unter der vorliegenden Lizenz gewährten Rechte nicht einschliesst oder wenn sie die Ausübung dieser Rechte verbietet oder einschränkt. Sie dürfen ein von der vorliegenden Lizenz umfasstes Werk nicht übertragen, wenn Sie einen Vertrag mit einem Softwareunternehmen geschlossen haben, wonach dieses für einzelne Werkübertragungen von Ihnen Vergütungen erhält und dafür denjenigen eine diskriminierende Patentlizenz einräumt, welche das Werk von Ihnen erhalten

- a) in Verbindung mit von Ihnen übertragenen Kopien des Werks (oder Kopien dieser Kopien) oder
- b) in Verbindung mit spezifischen Produkten oder Zusammenstellungen, die das Werk enthalten – es sei denn, Sie sind in diesen Vertrag vor dem 28. März 2007 eingetreten oder die Patentlizenz wurde vor diesem Datum erteilt.

⁸ Nichts in der vorliegenden Lizenz soll in einer Weise ausgelegt werden, welche *Implied Licenses* oder **sonstige Abwehransprüche** ausschliessen oder begrenzen würde, die Ihnen gemäss dem anwendbaren Patentrecht zusteht.

Section 12: Keine Preisgabe der Freiheit Dritter (Section 7 GPLv2)

Sollten Ihnen durch Gerichtsentscheide, Vergleiche etc. Bedingungen auferlegt werden, welche den Bedingungen der vorliegenden Lizenz widersprechen, so befreien diese Umstände Sie nicht von der Einhaltung der vorliegenden Lizenz. Wenn es Ihnen nicht möglich ist, ein von der vorliegenden Lizenz umfasstes Werk unter gleichzeitiger Beachtung der Bedingungen der vorliegenden Lizenz und Ihrer anderweitigen Verpflichtungen zu übertragen, dann dürfen Sie das Programm überhaupt nicht übertragen. Wenn Sie z.B. Bedingungen akzeptiert haben, die Sie dazu verpflichten, von den Empfängern des Werks eine Gebühr für zukünftige Übertragungen einzufordern, müssen Sie auf weitere Übertragung ganz verzichten.

Section 13: Netzwerkgebrauch und Gebrauch mit der GNU GPL

¹ Wenn Sie das Programm modifizieren, müssen Sie – ungeachtet anderer Regelungen der vorliegenden Lizenz – allen Nutzern, welche **über ein Computernetzwerk interaktiv** darauf

zugreifen, die Möglichkeit geben, den entsprechenden Sourcecode der modifizierten Version zu erhalten. Dieser muss unentgeltlich auf einem Netzwerkserver oder auf gebräuchlichen Datenträgern zur Verfügung gestellt werden. Der entsprechende Sourcecode muss auch den entsprechenden Sourcecode von allen unter der GNU GPL Version 3 stehenden Werken umfassen, welche gemäss der nachfolgenden Bestimmung einbezogen wurden.

² Ungeachtet anderer Regelungen der vorliegenden Lizenz ist es Ihnen gestattet, ein von der vorliegenden Lizenz umfasstes Werk mit einem Werk, das unter Version 3 der GNU GPL steht, zu verbinden (link) oder zu kombinieren und die **Kombination** weiter zu übertragen. Die Bedingungen der vorliegenden Lizenz bleiben auf den von ihr umfassten Teil des Werks anwendbar, aber auf das kombinierte Werk ist Version 3 der GNU GPL anwendbar.

Section 14: Überarbeitungen der vorliegenden Lizenz (Section 9 GPLv2)

¹ Die Free Software Foundation kann von Zeit zu Zeit überarbeitete und / oder **neue Versionen der General Public License** veröffentlichen. Solche neuen Versionen werden den Grundprinzipien der gegenwärtigen entsprechen, können aber im Detail abweichen, um neuen Problemen und Anforderungen gerecht zu werden.

² Jede Version der vorliegenden Lizenz hat eine eindeutige **Versionsnummer**. Wenn in einem Werk angegeben wird, dass es einer bestimmten Version 'oder jeder späteren Version' (*or any later version*) dieser Lizenz unterliegt, so haben Sie die Wahl, entweder den Bestimmungen der genannten Version zu folgen oder denen jeder beliebigen späteren Version, die von der Free Software Foundation veröffentlicht wurde. Wenn das Programm keine Versionsnummer angibt, können Sie jede beliebige Version wählen, die von der Free Software Foundation veröffentlicht wurde.

³ Falls das Programm vorsieht, dass ein **Bevollmächtigter** entscheiden kann, welche zukünftigen Versionen der GNU General Public License verwendet werden dürfen, so berechtigt Sie die öffentliche Stellungnahme des Bevollmächtigten, eine bestimmte Version anzunehmen, dauerhaft, diese Version für das Programm zu wählen.

⁴ Spätere Lizenzversionen erteilen möglicherweise **zusätzliche oder andere Erlaubnisse**. Indessen hat Ihre Entscheidung, einer späteren Version zu folgen, nicht zur Folge, dass einem Autoren oder Urheberrechtinhaber zusätzliche Verpflichtungen auferlegt werden.

Section 15: Gewährleistungsausschluss (Section 10 GPLv2)

Es besteht – soweit gesetzlich zulässig – keinerlei Gewährleistung für unter der vorliegenden Lizenz stehende Werke. Sofern nicht anderweitig schriftlich erklärt, stellen die Urheberrechtinhaber und / oder Dritte das Programm so zur Verfügung, 'wie es ist', ohne irgendeine Gewährleistung, weder ausdrücklich noch implizit. Insbesondere besteht keine Gewährleistung der Marktreife oder der Verwendbarkeit für einen bestimm-

ten Zweck. Das volle Risiko bezüglich Qualität und Leistungsfähigkeit des Programms liegt bei Ihnen. Sollte sich das Programm als fehlerhaft herausstellen, liegen die Kosten für notwendigen Service, Reparatur oder Korrektur bei Ihnen.

Section 16: Haftungsbegrenzung (Section 11 GPLv2)

In keinem Fall – ausser wenn dies durch zwingendes Recht gefordert oder schriftlich zugesichert wurde – haftet irgendein Urheberrechtsinhaber oder irgendein Dritter, der das Programm gemäss den Bedingungen der vorliegenden Lizenz modifiziert oder übertragen hat, Ihnen gegenüber für irgendwelche Schäden. Eine Haftung ist insbesondere ausgeschlossen für direkte und indirekte Schäden, für Schäden durch Nebenwirkungen und Folgeschäden, die aus der Benutzung des Programms oder seiner Unbenutzbarkeit folgen (insbesondere Datenverluste, fehlerhafte Datenverarbeitung oder Kompatibilitätsprobleme). Der Haftungsausschluss gilt selbst dann, wenn ein Urheberrechtsinhaber oder Dritter über die Möglichkeit solcher Schäden unterrichtet worden war.

Section 17: Interpretation von Section 15 und 16 (Section 12 GPLv2)

Sollten der in den vorliegenden Lizenzbestimmungen enthaltene Gewährleistungsausschluss oder die Haftungsbegrenzung gemäss dem anwendbaren Recht unwirksam sein, so sollen die zuständigen Gerichte eine Regelung anwenden, welche der vollständigen Aufhebung jeglicher zivilen Haftung in Zusammenhang mit dem Programm am nächsten kommt – es sei denn, dem Programm lag eine entgeltliche Garantieerklärung oder Haftungsübernahme bei.

- Ende der Lizenzbedingungen -

Wie Sie die vorliegenden Lizenzbedingungen auf Ihre eigenen, neuen Programme anwenden können

Wenn Sie ein neues Programm entwickeln und wollen, damit es von grösstmöglichem Nutzen für die Allgemeinheit ist, dann erreichen Sie das am Besten, indem Sie es zu freier Software machen, die jeder entsprechend diesen Bestimmungen weiterverbreiten und verändern kann.

Um dies zu erreichen, fügen Sie die folgenden Hinweise zu Ihrem Programm hinzu. Um den Gewährleistungsausschluss möglichst deutlich darzustellen, ist es am sichersten, diese an den Anfang jeder Datei des Sourcecodes zu stellen. Zumindest aber sollte jede Datei die 'Copyright'-Zeile besitzen sowie einen kurzen Hinweis darauf, wo die vollständigen Hinweise zu finden sind.

*[eine Zeile mit dem Programmnamen und einer kurzen Beschreibung] Copyright (C)
[Jahr] [Name des Autors]*

This program is free software; you can redistribute it and / or modify it under the terms of the GNU Affero General Public License as published by the Free Software Foundation; either version 3 of the License, or (at your option) any later version.

This program is distributed in the hope that it will be useful, but WITHOUT ANY WARRANTY; without even the implied warranty of MERCHANTABILITY or FITNESS FOR A PARTICULAR PURPOSE. See the GNU Affero General Public License for more details.

You should have received a copy of the GNU Affero General Public License along with this program; if not, see <<http://www.gnu.org/licenses/>>.

Übersetzung:

Dieses Programm ist freie Software. Sie können es unter den Bedingungen der GNU Affero General Public License, wie von der Free Software Foundation veröffentlicht, weitergeben und / oder modifizieren, entweder gemäss Version 3 der vorliegenden Lizenz oder (nach Ihrer Wahl) jeder späteren Version.

Die Veröffentlichung dieses Programms erfolgt in der Hoffnung, dass es Ihnen von Nutzen sein wird, aber OHNE IRGENDNEINE GARANTIE, insbesondere ohne eine implizite Garantie der MARKTREIFE oder der VERWENDBARKEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK. Nähere Angaben finden Sie in der GNU Affero General Public License.

Sie sollten ein Exemplar der GNU Affero General Public License zusammen mit diesem Programm erhalten haben. Falls nicht, siehe <<http://www.gnu.org/licenses/>>.

Fügen Sie auch einen kurzen Hinweis hinzu, wie Sie elektronisch und per Post erreichbar sind.

Wenn Ihre Software durch die Benutzer via ein Computernetzwerk interaktiv verwendet werden kann, sollten Sie auch sicherstellen, dass die Benutzer seinen Sourcecode erhalten können. Wenn Ihr Programm beispielsweise eine Webapplikation ist, so könnte die Benutzeroberfläche einen Link ‚Sourcecode‘ enthalten, womit die Benutzer auf ein Archiv des Sourcecodes zugreifen können. Es gibt viele verschiedene Möglichkeiten, wie Sie den Sourcecode bereitstellen können, welche davon die beste ist, kann je nach Programm unterschiedlich sein. Siehe bezüglich der entsprechenden Anforderungen Section 13.

Falls Sie als angestellter Programmierer arbeiten, sollten Sie auch Ihren Arbeitgeber einen Urheberrechtsverzicht für das Programm unterzeichnen lassen. Falls Sie das Programm als Schüler oder Student entwickelt haben, sollten Sie den Urheberrechtsverzicht durch die betreffende Bildungsinstitution unterzeichnen lassen. Für weitere Informationen darüber und wie Sie die GNU GPL anwenden und befolgen, siehe <http://www.gnu.org/licenses/>.

Copyright © 2007 Free Software Foundation, Inc. (<http://fsf.org>) 51 Franklin Street, Fifth Floor, Boston, MA 02110-1301, USA.